Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 20 / 10 011
Schriftliche Anfrage

20. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Michael Efler und Niklas Schrader (LINKE)

vom 29. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. November 2026)

zum Thema:

Silvester 2026/27

und **Antwort** vom 17. November 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Nov. 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Michael Efler (Linke) und
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (Linke)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 20/10011
vom 29. Oktober 2026
über Silvester 2026/27

Vorbemerkung
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat von Berlin nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Der Senat ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Fragen zukommen zu lassen und hat daher die Bezirke um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden nachfolgend in der Beantwortung wiedergegeben.

Darüber hinaus wird zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage auf die Drucksache (Drs.) 19/24711 vom 20. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Januar 2026) verwiesen.

1. In welcher Weise hat sich der Senat auf Bundesebene für eine Änderung des Bundes-Sprengstoffrechts und eine Länderöffnungsklausel eingesetzt?

Zu 1.:
Der Senat setzt sich seit mehreren Jahren sowohl im Bundesrat als auch in der Innenministerkonferenz fortlaufend für eine Anpassung der sprengstoffrechtlichen

Vorschriften des Bundes mit Bezug zum Thema Silvesterfeuerwerk ein. Ziel ist es, den zuständigen Kommunen bzw. Behörden die Möglichkeit einzuräumen, insbesondere in städtischen Ballungsgebieten flexibel auf die individuelle Sicherheits- und Gefahrenlage reagieren zu können. Bereits im Jahr 2019 hatte das Land Berlin eine entsprechende Bundesratsinitiative eingebracht, die jedoch keine Mehrheit gefunden hat. Die Novellierung des Sprengstoffrechts wurde im Rahmen der Innenministerkonferenz im Sommer 2026 auf Initiative Berlins zum wiederholten Male intensiv erörtert und wird auch künftig weiterhin forciert.

2. Wie ist der aktuelle Stand hierzu?

Zu 2.:
Bislang konnte keine Einigkeit erzielt werden. Die Diskussionen dauern an.

3. Falls es eine Länderöffnungsklausel bis Jahresende geben wird: Wird das Land Berlin die Öffnungsklausel noch für Silvester 2026/27 nutzen?

Zu 3.:
Die Anstrengungen des Senats zielten und zielen darauf ab, die Novellierung schnellstmöglich zu erreichen, um sie unverzüglich umsetzen zu können.

4. Wie ist der Stand zu einem bundesweiten Böllerverbot, welches u.a. von der Bundesärztekammer, dem Deutschen Tierschutzbund, dem Kinderhilfswerk, der Deutschen Umwelthilfe und der Gewerkschaft der Polizei gefordert wird?

Zu 4.:
Der Senat strebt eine Länderöffnungsklausel im Sprengstoffrecht an, die es ermöglicht, auf individuelle (Landes-) Lagen zu reagieren und Gefahren einzudämmen. Bestrebungen des Bundes zu einem bundesweiten Pyroverbot sind nicht bekannt.

5. Wie und durch wen soll das Verbot von Pyrotechnik nach § 23 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in unmittelbarer Nähe von besonders brandempfindlichen oder schutzbedürftigen Orten (Krankenhäuser und Pflege-/Altenheime, Kirchen, Kinderheime, Fachwerk- und Reetdachhäuser sowie Tankstellen) kontrolliert und durchgesetzt werden? Hat der Senat und/oder die zuständigen Behörden alle schutzbedürftigen Objekte identifiziert? Falls möglich bitte nach Bezirken und Art differenziert auflisten!

Zu 5.:
Die Kontrolle der Einhaltung des Verbots zum Abbrennen von Pyrotechnik nach § 23 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz obliegt dem Grunde nach den bezirklichen Ordnungsämtern. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass gemäß Tarifvertrag unter anderem der 31. Dezember für Dienstkräfte des Ordnungsamtes grundsätzlich arbeitsfrei ist.

Eine bedarfsgerechte Durchsetzung etwaiger entsprechender Verbote wird durch Kräfte der Bezirke unter Berücksichtigung des sonstigen Einsatzgeschehens grundsätzlich gewährleistet. Die Kontrollen erfolgen in der Regel anlassbezogen.

Eine Auflistung von besonders brandempfindlichen oder schutzbedürftigen Orten liegt den Ordnungsämtern derzeit nicht vor.

6. Falls eine Kontrolle und Durchsetzung durch die bezirklichen Ordnungsämter angedacht ist: Wie viel Personal steht hierfür in den Tagen vor und nach Silvester und in der Silvesternacht zur Verfügung; reicht das Personal für die wirksame Kontrolle und Einhaltung aus (bitte nach Bezirken aufgeschlüsselt antworten!)?

Zu 6.:
Die Anzahl der durch die Berliner Bezirke gemeldeten Mitarbeitenden sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bezirk	Anzahl der Mitarbeitenden nach Tag		
	28.12.	29.12.	30.12.
Pankow	/	15	13
Reinickendorf	15	19	19

Die nicht aufgeführten Bezirke haben ihre Planungen entweder noch nicht abgeschlossen oder die Kontrollen im Sinne der Fragestellung erfolgen dort als Zugleichaufgabe.

7. In den letzten Silvesternächten gab es Böllerverbotszonen (z. B. am Alexanderplatz): Wie gut haben sich diese aus Sicht des Senats bewährt?

Zu 7.:
Die Pyrotechnikverbotsbereiche (PTVB) wurden im Vergleich zum Vorjahr auf Grundlage einer interdisziplinären Regionalanalyse an erkannten Brennpunkten modifiziert, zu einem flexibleren Ansatz ausgeweitet und mit einem abgestuften Eingreifkonzept geschützt. Zur Durchsetzung der für diese Bereiche geltenden Allgemeinverfügung wurden sich in den Bereichen aufhaltende Personen durch die eingesetzten Dienstkräfte frühzeitig angesprochen und sensibilisiert. Die Regelungsinhalte der behördlichen Allgemeinverfügungen wurden weitestgehend eingehalten, sodass der Senat die differenzierte Herangehensweise gerade in diesen sensiblen Bereichen als zielführend erachtet.

8. Wie viel Personal welcher Behörden stand zur Kontrolle und Durchsetzung des Verbots in diesen Zonen zur Verfügung? Wie viele Verstöße wurden festgestellt?

Zu 8.:
Eine separate Auflistung im Sinne der Fragestellung der Berliner Bezirken ist nicht möglich. Eine Gesamtaufstellung des in den Tagen vor und an Silvester eingesetzten Personals in den Berliner Bezirken ist der Beantwortung der Frage 13b in der Drs. 19/24711 zu entnehmen.

Darüber hinaus waren für die Maßnahmen anlässlich des Jahreswechsels knapp 3.200 polizeiliche Einsatzkräfte eingesetzt – darunter etwa 800 Unterstützungskräfte der Bundespolizei (BPOL) sowie aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Thüringen, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt. Eine dezidierte Darstellung für die jeweiligen PTVB ist im automatisierten Verfahren aufgrund des lagebedingten, dynamischen Einsatzverlaufs sowie aus einsatztaktischen Gründen nicht möglich.

Die Anzahl der festgestellten Verstöße in den PTVB kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

PTVB Alexanderplatz

Straftaten	Ordnungswidrigkeiten (OWi)	gesamt
36	4	40

Quelle: DWH FI, Stand: 8. Januar 2026

PTVB Sonnenallee

Straftaten	OWi	gesamt
6	0	6

Quelle: DWH FI, Stand: 8. Januar 2026

PTVB Admiralbrücke

Straftaten	OWi	gesamt
1	0	1

Quelle: DWH FI, Stand: 8. Januar 2026

PTVB Steinmetzkiez

Straftaten	OWi	gesamt
11	0	11

Quelle: DWH FI, Stand: 8. Januar 2026

Eine genaue Aufschlüsselung der Straftaten in den PTVB ist der Beantwortung der Frage 4a der Drs. 19/24711 zu entnehmen.

9. Wie viele und welche Böllerverbotszonen soll es für Silvester 2026/27 geben?
10. Wie und durch wen soll das Verbot in den weitergeführten und ggf. neu ausgewiesenen Böllerverbotszonen für Silvester 2026/27 kontrolliert und durchgesetzt werden?

Zu 9. Und 10.:
Der Planungs- und Entscheidungsprozess bezüglich der Einrichtung von PTVB ist noch nicht abgeschlossen.

11. Wie werden die Einfuhr, der Besitz und das Vertreiben von illegalem Feuerwerk (z.B. Kugelbomben) kontrolliert und sanktioniert? Wie ist die Praxis in den letzten Jahren gewesen; welche Änderungen sind für Silvester 2026/27 geplant?

Zu 11.:
Die Einfuhr von Feuerwerk ohne CE-Kennzeichnung oder erforderliche behördliche Erlaubnis ist verboten. Das gilt für den Postweg sowie für das Reisegepäck. Zoll und Bundespolizei kontrollieren die Einfuhr und das Verbringen pyrotechnischer Gegenstände gemäß § 15 Absatz 5 Sprengstoffgesetz an den Grenzen unter anderem zu Polen und Tschechien sowie im Paketverkehr.

Die Kontrollen werden vor dem Jahreswechsel an den Landesgrenzen verstärkt. Werden Zoll oder Bundespolizei fündig, wird die Ware sichergestellt und ein Strafverfahren nach dem bundesweit geltendem Sprengstoffgesetz eingeleitet. Besitz und Vertrieb werden in Berlin von der Polizei Berlin und den Ordnungsämtern der Bezirke kontrolliert.

Die wesentliche Bearbeitung des betreffenden Phänomenbereichs erfolgt innerhalb des Landeskriminalamts Berlin (LKA). Dort werden Hinweise auf den illegalen Besitz und Vertrieb pyrotechnischer Gegenstände ermittelt. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse werden gefahrenabwehrrechtliche sowie strafprozessuale Maßnahmen durchgeführt. Ziel ist es, illegale pyrotechnischen Gegenstände einzuziehen und damit Gefahren abzuwenden.

Eine erstmals anlässlich des Jahreswechsels 2025/2026 im LKA eingerichtete Koordinierungsstelle „Pyro“ hat sich im Rahmen der Koordinierung der Maßnahmen der Polizei Berlin als wirksam erwiesen. Für den Jahreswechsel 2026/2027 ist eine Fortführung dieser bewährten Verfahrensweise vorgesehen.

Dem Senat sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Änderungen für Silvester 2026/27 bekannt.

12. Wie und durch wen wird der Verkauf von legalen Feuerwerkskörpern kontrolliert? Was waren die Ergebnisse dieser Kontrollen im vergangenen Jahr?

Zu 12.:
Der Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Erzeugnissen unterliegen der ordnungsbehördlichen Überwachung. Die originären Ordnungsaufgaben nach dem SprengG liegen in der Zuständigkeit der Bezirksämter und des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi).

Im Rahmen von Amtshilfeersuchen der bezirklichen Ordnungsämter beteiligt sich das LKA an der Gewerbeüberwachung. Die Kontrollen von Gewerbebetrieben, die pyrotechnische Erzeugnisse verkaufen, erfolgen gemeinsam durch Dienstkräfte der Ordnungsämter und der Polizei Berlin.

Im Rahmen der Vorfeldmaßnahmen zum Jahreswechsel 2025/2026 führte die LKA KoSt Pyro zwischen dem 12. November und dem 27. Dezember 2025 berlinweit insgesamt 130 Gewerbekontrollen durch. Diese betrafen insbesondere die Lagerhaltung pyrotechnischer Erzeugnisse und erfolgten teilweise in Zusammenarbeit mit dem LAGetSi. Darüber hinaus wurde überprüft, ob die in den Gewerbedateien erfassten Betriebe weiterhin pyrotechnische Erzeugnisse verkaufen. Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind durch die Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Im Zeitraum vom 29. bis zum 31. Dezember 2025 wurden durch die Polizei Berlin weitere 285 Gewerbekontrollen durchgeführt. Dabei wurden insgesamt 18 Verstöße mit Bezug zum SprengG dokumentiert. Nähere Angaben hierzu sind der Beantwortung der Frage 13a in der Drs. 19/24711 zu entnehmen.

Die durch die Berliner Bezirke gemeldeten Kontrollen und die Ergebnisse sind der Beantwortung der Frage 13a in der Drs. 19/24711 zu entnehmen.

Insgesamt wurden über 220.000 pyrotechnische Erzeugnisse, darunter mehr als 109.000 Stück der Kategorie F 4 und Selbstlaborate, beschlagnahmt.

13. Plant der Senat, zum Schutz der Tiere auch ein Verbot rund um das Tierheim Berlin? Falls ja, in welchem Radius; falls nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu 13.:
Die Einrichtung eines PTVB rund um das Tierheim Berlin ist bisher nicht geplant. Das Tierheim liegt am Stadtrand und nicht in unmittelbarer Nähe zu einem Wohngebiet. Eine bundeseinheitliche Ermächtigungsgrundlage, um in der Nähe von Tierheimen und Tierhaltungsanlagen über die Silvesternacht ein Pyro- oder Feuerwerksverbot erlassen zu können, besteht ebenso bisher nicht.

14. Welche Position vertritt der Landestierschutzbeauftragte zu einem Böllerverbot in Berlin bzw. in ausgewiesenen Zonen, um Haus- und Wildtiere sowie Tiere in Einrichtungen zu schützen?

Zu 14.:
Das laute Knallen und die Lichteffekte von Pyrotechnik können bei Tieren zu Panikattacken und Angstzuständen führen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

15. Welche Müllmengen fielen durch privates Feuerwerk an Silvester 2025/26 an?
16. Welchen Anteil haben die Einsätze der BSR an Silvester 2025/26 an den Gebühren für die Straßenreinigung gehabt (ggf. kalkulatorische Größe)?

Zu 15 und 16.:
Es wird auf die Beantwortung der Frage 22 der Schriftlichen Anfrage „Silvesterbilanz 2025/2026“ Drucksache (Drs.) 19/24711 verwiesen.

Eine gesonderte Erfassung der Müllmengen, die speziell Reste privaten Feuerwerks betreffen, ist nicht möglich. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass weite Teile des Silvesterschmutzes und-abfalls erst ab dem 2. Januar im Rahmen der regulären Straßenreinigung entfernt werden und somit nicht mehr immer eindeutig zuzuordnen ist. Zu berücksichtigen ist ebenfalls der teilweise parallel einsetzende Winterdienst. Aus diesem Grund lassen sich auch die Kosten in Bezug auf den reinen Silvesterabfall nicht belastbar erfassen.

17. Gab es auch nicht über Gebühren finanzierte Einsätze der BSR; falls ja, welche und wer hat diese finanziert?

Zu 17.:
Nein.

18. Wie hoch waren die Feinstaubbelastungen an Silvester 2025/26; welches waren die am stärksten belastete Orte?

Zu 18.:
Es wird auf die Antwort zu Frage 21 der Schriftlichen Anfrage „Silvesterbilanz 2025/2026“ Drs. 19/24711 verwiesen.

19. Wie gedenkt der Senat mit den im letzten Jahr am stärksten belasteten Orten an Silvester 2026/27 zu verfahren?

Zu 19.:
In Berlin wird Feinstaub an 12 automatischen Messcontainern gemessen. Diese sind repräsentativ für die Gebietstypen „Stadtrand“, „innerstädtischer Stadtrand“ und „Verkehr“. Hohe Konzentrationswerte sind daher nicht ausschließliche auf die Standorte

der Container begrenzt, sondern können auch an zahlreichen vergleichbaren Orten in der Stadt auftreten. Da an fast allen Containern verglichen mit winterlichen Tagen ohne Feuerwerk erhöhte Konzentrationen gemessen werden, ließe sich eine hohe Belastung durch Feuerwerk nur durch weitgehende Einschränkungen der Verwendung von privatem Feuerwerk reduzieren. Für einen solchen Eingriff aus Gründen der Luftreinhaltung fehlt jedoch eine Rechtsgrundlage, da ein einzelner Tag mit erhöhten Feinstaubkonzentrationen noch keine Überschreitung der geltenden Luftqualitätsgrenzwerte bedeutet.

Berlin, den 17. November 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport